

1. Gegenstand und Definition

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Zweckverband RBB Restmüllheizkraftwerk Böblingen („wir“ bzw. der „Auftraggeber“).

2. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

- (1) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, mit dem Auftragnehmer ist vor der Bestellung schriftlich etwas anderes bestimmt worden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gehen diese vor. Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen ergänzend.
- (3) Auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtete Erklärungen wie Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen oder Ähnliches, sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu verlangen, es sei denn diese Änderungen sind für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat solche Änderungen unverzüglich umzusetzen, wenn uns nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung ein schriftlicher und begründeter Widerspruch des Auftragnehmers zugeht. Führt die Änderung zu einer Veränderung der Herstellungskosten des Auftragnehmers, wird insoweit die Vergütung einvernehmlich neu geregelt.
- (5) Der Vertragsabschluss ist von beiden Seiten vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber darf Dritten gegenüber nur als Referenz benannt werden, wenn der Auftraggeber diesem vorher schriftlich zustimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle vereinbarten Preise und Vergütungs-/Stundensätze sind Festpreise incl. der Nebenkosten wie Anfahrtskosten, Auslösekosten, Materialien, Werkzeuggelder etc. Sie verstehen sich frei der vom Auftraggeber angegebenen Verwendungsstelle inklusive Verpackungskosten.
- (2) Ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Bestellung nicht gesondert ausgewiesen, ist der angegebene Preis ein Brutto-Preis einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zahlen wir wahlweise binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen rein netto, jeweils nach Erhalt der Lieferung oder Leistung und Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- (4) Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Geltung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind von uns unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Wir sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt.

4. Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Lieferung oder Leistung selbst und durch eigenes Personal zu erbringen. Dritter darf er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bedienen. In diesem Fall hat Auftragnehmer durch geeignete Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass die Vertragspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle am Ort der Leistungserbringung für diese geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Umwelt-, Arbeits-, Arbeitssicherheits-,

Aufenthalts- Zuwanderungs-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts, im Hinblick auf Dienst- und Werkleistungen insbesondere die Regelungen des LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz). Der Auftragnehmer hat alle von Rechts wegen erforderlichen Anzeigen abzugeben, alle von ihm geschuldeten Steuern, Zölle und Gebühren zu bezahlen und alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen einzuholen. Bei Verdacht auf Verstöße kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Auskunft einschließlich Unterlagen und sonstigen Nachweisen verlangen.

- (3) Eine für die Auftragsausführung erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

5. Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers

- (1) Bei der Durchführung von Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen Schadstoffe freisetzt, findet oder das Vorhandensein solcher vermutet, hat er den Auftraggeber umgehend zu unterrichten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Arbeitskräfte im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen und über die Fremdfirmenordnung des Auftraggebers, welche Vertragsbestandteil ist, zu informieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und dessen üblichen Kontrollverfahren folgeleisten. Aus wichtigem Grund kann Arbeitskräften des Auftragnehmers der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden. In solch einem Fall hat der Auftragnehmer umgehend Ersatz zu stellen.
- (4) Für Leistungen, bei denen gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten können, sowie bei Feuer- und oder Sprengarbeiten, ist ein Erlaubnisschein einzuholen. Behördliche Berechtigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Eventuelle Behinderungen – zum Beispiel durch verspätete Anmeldung – gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (5) Vor Beginn der Leistungen hat sich die verantwortliche Arbeitskraft des Auftragnehmers bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden, die Durchführung der Leistung abzusprechen und sich nach der Durchführung der Leistungen abzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Vor Beginn der Leistungen hat der Auftragnehmer den Ort der Leistungserbringung zu übernehmen und dessen Richtigkeit, im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen, Baufreiheit etc. nachzuprüfen. Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann sich der Auftragnehmer auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Auftragnehmer erkennbar waren, nur berufen, wenn er den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.
- (7) Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6. Liefertermine/- fristen

- (1) Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich, sofern nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt davon unberührt.
- (3) Leistet der Auftragnehmer zum vereinbarten Liefertermin oder zur vereinbarten Leistungszeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht

erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Außerdem kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen der veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Auftraggeber, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Punkten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Lieferungen

- (1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und anderweitige Korrespondenzen haben die jeweilige Bestellnummer des Auftraggebers zu enthalten.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen zulässig.
- (3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Verwendungsstelle beim Auftragnehmer CIP (Incoterms 2010) bei Lieferungen aus dem Ausland gilt DDP (Incoterms 2010). Der Liefertermin und Zeitpunkt ist vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

8. Versicherungsschutz

- (1) Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung hat mindestens eine Deckungssumme von 5.000.000 Euro bei Personen- und Sachschäden und 5.000.000 Euro für sonstige Schäden / Folgeschäden zu beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Es obliegt dem Auftragnehmer seine auf das Gelände des Arbeitgebers mitgebrachte Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht. Eine Haftung des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter vorliegt.

9. Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 2 Jahre. Sie beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Abnahme der Gesamtleistung, bei anderen Leistungen mit deren Beendigung. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für die Lieferung eines Bauwerks oder von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, oder wenn die Leistung in einem Bauwerk oder einem Werk besteht, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.
- (2) Soweit eine Lieferung oder Leistung nachgebessert, neu geliefert, neu vorgenommen oder neu erstellt wird, beginnt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel von Neuem. Für den Zeitpunkt des Verjährungsbeginns gelten die Vorschriften im vorstehenden Absatz entsprechend.

10. Zur Ausführung gehörende Unterlagen

- (1) Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers

sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten auch nur für diesen Zweck zugänglich gemacht werden.

- (2) Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

11. Stundenlohnarbeiten

- (1) Zusätzlich erforderliche Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt und abgerechnet werden. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Stundenzettel täglich ohne Aufforderung in einfacher Ausführung mit Durchschlag dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Stundenzettel zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Stundenzettel, gegen die Einwand erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung.

12. Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Informationen (wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten und sonstige technische und kaufmännische Informationen) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen diese Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, diese sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen der Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Einkaufsbestimmung entspricht.
- (3) Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten.
- (4) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.